

Presseerklärung der FATF

vom

18.10.2013

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen
Erklärung der FATF („FATF Public Statement“)**

Paris, 18. Oktober 2013 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.

Algerien

Äthiopien
Ecuador
Indonesien
Jemen
Kenia
Myanmar
Pakistan
Syrien
Tansania
Türkei

Vietnam wird nunmehr aufgrund der erzielten Fortschritte bei der Erfüllung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans im Dokument der FATF „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ aufgeführt.

São Tomé und Príncipe befand sich bisher ebenfalls auf dem „Public Statement“ der FATF. Auch wenn São Tomé und Príncipe zuletzt Fortschritte gemacht hat, weist sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung immer noch eine große Anzahl an strategischen Defiziten auf. Trotzdem hat die FATF ausnahmsweise –aufgrund des kleinen Finanzsektors von São Tomé und Príncipe und dessen geringen Auswirkungen auf das internationale Finanzsystem – entschieden, dass São Tomé und Príncipe zur Beseitigung seiner bestehenden Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eng weiter mit GIABA zusammenarbeiten sollte.

Iran

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF und der zuletzt eingereichten Informationen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu einer solchen verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von dem Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert Jurisdiktionen auch weiterhin dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte hinaus über mögliche zusätzliche oder die Verstärkung bereits bestehender Sicherungsmaßnahmen nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen,

insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Februar 2014 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Seit Juni 2013 hat sich die Demokratische Volksrepublik Korea direkt mit der FATF und zudem weiter mit der Asia/Pacific Group on Money Laundering (APG) auseinandergesetzt. Die FATF ermahnt die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Engagement mit diesen Institutionen weiter auszubauen und mit der FATF einen Aktionsplan zu vereinbaren, um die Defizite der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen.

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Algerien

Trotz Algeriens Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Algerien bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Algerien sollte in Zusammenarbeit mit der FATF und der MENAFATF fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) angemessene Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Äthiopien

Äthiopien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Allerdings hat Äthiopien trotz der Selbstverpflichtung, die es auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung seines Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Äthiopien sollte fortfahren, in Zusammenarbeit mit der FATF, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch:

(1) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (2) Verbesserung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ekuador

Ekuador hat bedeutende Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die vor kurzem erfolgte parlamentarische Verabschiedung von Änderungen des Strafgesetzbuches, die zum Ziel haben, die bestehenden Defizite in Bezug auf die Kriminalisierung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt, zu beseitigen. Diese Änderungen müssen allerdings noch in Kraft treten. Jedoch, trotz des bedeutenden Fortschritts und der Selbstverpflichtung, die Ekuador auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Ekuador noch keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Ekuador sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche; und (4) die weitere Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor. Ekuador sollte insbesondere schnellstmöglich dafür Sorge tragen, dass die vor kurzem erfolgten Änderungen im Strafgesetzbuch rechtzeitig vor dem Plenum der FATF im Februar 2014 in Kraft treten oder die FATF wird in Betracht ziehen, ihre Mitglieder zu diesem Zeitpunkt zur Ergreifung von dem Risiko angemessenen Gegenmaßnahmen aufzurufen.

Indonesien

Indonesien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Allerdings hat Indonesien trotz der Selbstverpflichtung, die es auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite bei der Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt. Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite im Einklang mit den FATF Vorgaben anzugehen.

Jemen

Jemen hat beachtliche Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, u.a. durch die Verabschiedung und Inkraftsetzung von Verbesserungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die FATF konnte diese erst kürzlich vorgenommenen Änderungen noch nicht bewerten und beurteilen, inwieweit sie folgende Problemfelder beheben: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF fordert Jemen eindringlich auf, seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Kenia

Kenia hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere die parlamentarische Zustimmung zu einem Finanzgesetz, das den Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung abändert. Dieses Gesetz bedarf jedoch immer noch der Zustimmung des Präsidenten. Trotz seiner Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kenia nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Kenia sollte an der Umsetzung des Aktionsplans weiter arbeiten, um diese Defizite zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; und (4) die Schaffung und Umsetzung einer adäquaten und effektiven Aufsichtsstruktur in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für alle Sektoren des Finanzsystems. Die FATF ermutigt Kenia seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Myanmar

Myanmar hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Dennoch hat Myanmar ungeachtet der Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Myanmar sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und für das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung; (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem; und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Myanmar seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Pakistan

Pakistan hat bedeutsame Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch Erlass einer Vorschrift, die die Definition von Terrorismus behandelt, und durch Erlass einer Anti-Terror-Änderungsverordnung, welche einen adäquaten Rechtsrahmen zur Identifizierung und für das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt, geschaffen hat. Die FATF lobt Pakistan für den Erlass dieser Verordnung, die am 12. Oktober 2013 in Kraft getreten ist und es Pakistan ermöglicht, seine Verpflichtungen aus der UN-Resolution UNSCR 1373 sofort zu erfüllen. Die FATF ermutigt Pakistan die Verordnung zügig umzusetzen. Dennoch hat die FATF Sorge wegen der Befristung der Verordnung, die parlamentarisch noch in dauerhafte Gesetzeswerke umgewandelt werden muss. Die FATF drängt daher die pakistanische Regierung die notwendigen Schritte für eine zügige Ratifizierung der Verordnung durch die gesetzgebenden Körperschaften vorzunehmen. Wenn Pakistan sein Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus vor dem FATF-Treffen im Februar 2014 ändert, um den Inhalt der Verordnung zu inkorporieren, dann wird die FATF auf dem vorgenannten Treffen einen Vor-Ort-Besuch beschließen, damit bestätigt werden kann, dass der Prozess der Umsetzung der notwendigen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der zuvor identifizierten Defizite auf einem guten Weg ist.

Syrien

Syrien hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Veröffentlichung der Neufassung des Regelwerkes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Juli 2013. Die FATF hat die Neufassung des Regelwerkes noch nicht bewertet, ob es eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-Sicherheitsratsresolution 1373 und die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen darstellt. Die FATF ermutigt Syrien, seine verbliebenen Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Tansania

Tansania hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Jedoch hat Tansania trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite betreffend der Einführung und Umsetzung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF ermutigt Tansania, diese verbleibenden Defizite anzugehen, und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Türkei

Die Türkei hat weitere Schritte bei der Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung unternommen, einschließlich der Veröffentlichung einer Resolution des Ministerrates zur Implementierung der UN-Sicherheitsratsresolutionen 1267, 1988 und 1989. Bestimmte Defizite bestehen jedoch nach wie vor und die Türkei sollte noch weitere Schritte ergreifen, um einen angemessenen Rechtsrahmen für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen unter den UN-Sicherheitsratsresolutionen 1267 und 1373 umzusetzen. Die Türkei sollte auch weiterhin die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung sicherstellen. Die FATF ermutigt die Türkei, die verbleibenden Defizite anzugehen, und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.